

ab 60 Geschäft
Lüdenhoff.
bersten Heeres-
krieg und Vol-
gen von 10 Tagen
Der Beginn
Die 10 folge-
der Waffen-
eröffnung über
er der russischen
Die Kommiss-
W. T. B.

Nachrichten für Naunhof

Amtlicher Anzeiger



Sächs. Landeszeitung

Blätter. Sonntagsbeilage

Fortschreiter Nr. 2

für die Gemeinden Albrechtshain, Althen, Ammelshain, Belgershain, Beucha, Borsdorf, Eicha, Engelsdorf, Erdmannshain, Fuchshain, Groß- und Kleinsteinberg, Klinga, Röhra, Lindhardt, Pörschen, Seifertshain, Sommerfeld, Staubitz, Threna etc.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, abends 6 Uhr. Bezugspreis vierjährig. 1 Mk. 75 Pf., monatl. 60 Pf., durch die Post bezogen inkl. der Postgebühren 2 Mk. Abzugspreis: die füngspaltene Korpuszelle 15 Pf., auswärts 20 Pf. Amtlicher Teil 40 Pf. Nachzettel 40 Pf. Postgebühr pro Tausend 10 Mk. Annahme der Anzeigen bis 10 Uhr vorm.

Nr. 144.

Sonntag, den 9. Dezember 1917.

28. Jahrgang.

Bon den Kriegsschauplätzen.

Amtlich, Großes Hauptquartier, 8. Dezember 1917.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Auf den flandrischen Trichterfeldern zwischen Westroosbeke und Beelzaere sowie nördlich von Warneton lag am Nachmittag lebhaftes Feuer.

Südlich des Sharpe hielt die erhöhte Artilleriefülligkeit an. In Handgranatenkämpfen drängten wir die Engländer beiderseits von Grancourt um einige hundert Meter zurück. Mehrfache Versuche des Feindes, nördlich von La Bacque den Boden zu gewinnen, schlugen fehlten. Aus den Gefechten der beiden letzten Tage wurden 53 Gefangene, darunter 5 Offiziere, eingebracht, 2 Geschütze und 15 Maschinengewehre erbeutet.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

In den Abhöhen südlich von La Ferre, nordöstlich von Grancour und auf dem östlichen Moosfuer verlor sich am Nachmittag die Feuerfähigkeit.

Eigene Erkundungsabteilungen brachten südlich von Ornes Gefangene ein.

Leutnant Müller errang seinen 37. Ritterkreuz.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Nichts Neues.

Mazedonische Front.

Bulgarische Vorposten zwangen englische, in der Strumaoebene vorgehende Abteilungen zur Umkehr.

Italienische Front:

In dem Kampfgebiet östlich von Uslago hielt lebhaftes Artilleriefeuer an. Die am Monte Stenno genommenen Stellungen wurden von den Resten der italienischen Besatzung gehalten. Die Zahl der seit dem 4. Dezember bei der Heeresgruppe Feldmarschall Conrad gemachten Gefangenen übersteigt 16000.

Der Erste Generalquartiermeister Lüdenhoff.

Washington, 8. Dezember. (Nicht amtlich). Der Senat hat die Kriegserklärung gegen Österreich-Ungarn mit 74 Stimmen angenommen. Das Repräsentantenhaus hat die Entschließung mit 663 Stimmen gegen diejenige des Sozialisten London gebilligt. Präsident Wilson hat die Kriegserklärung an Österreich-Ungarn gestern unterzeichnet.

Amtliches.

Durch Verordnung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes

über den Ausdruck und die Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten

vom 24. November 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 1062) ist folgendes bestimmt worden:

§ 1.

Die Besitzer von Vorräten, die gemäß § 1 der Reichsgesetzordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) beobachtet sind, haben die Vorräte bis zum 28. Februar 1918 einschließlich auszubringen und, jeweils im unmittelbaren Anschluß an den Ausdruck, spätestens bis zum gleichen Zeitpunkt abzuliefern, soweit sie nicht gemäß § 4 zurückbehalten werden dürfen. Als Besitzer im Sinne dieser Verordnung gilt auch der mit der Verwaltung der Vorräte für den Eigentümer betraute Inhaber des Gewahrsams.

Die Landeszentralbehörden haben, soweit es die Umstände gestatten, die Beendigung des Ausdrucks und der Ablieferung bis zu einem früheren Zeitpunkt anzurufen.

§ 2. § 21 Abs. 2 der Reichsgesetzordnung finden Anwendung.

§ 2.

Die nach den Verordnungen über Höchstpreise für Getreide, 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 619) Buchweizen und Hirse vom 27. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 975) 24. Juli 1917 (Reichs- und über Höchstpreise für Hülsenfrüchte vom 21. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 655) für den Verkauf durch den Erzeuger geltenden Höchstpreise mit Ausnahme der Höchstpreise für Saatgut ermäßigen sich vom 1. März 1918 ab um je 100 Mark für die Tonne.

Die Vorschrift im Abs. 1 findet keine Anwendung, soweit die rechtzeitige Ablieferung ohne Verlusten des Besitzers unterblieben ist. Über Streitigkeiten entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Gegen die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde steht der Reichsgesetzestelle die Beschwerde an den Staatssekretär des Kriegsernährungsamts zu.

§ 3.

Unmittelbar nach Beendigung des Ausdrucks findet eine Feststellung länderlicher beschlagnahmter Vorräte durch die diesem Zwecke in den Kommunalverbänden zu bildende Ausküsse statt. Die Feststellung muß spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Fristen im § 1 Abs. 1, 2 beendet sein.

§ 4.

Auf Grund der Feststellung und in unmittelbarem Anschluß an sie werden die Vorräte zugunsten des Kommunalverbands, in dessen Bezirk sie sich befinden, in Anspruch genommen. Von der Inanspruchnahme bleiben ausgeschlossen die Mengen, die der Unter-

nehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs nach den bestehenden Vorschriften verwenden darf

- zur Ernährung des Selbstversorger,
- zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Viehs,
- zur Befestigung der zum Betriebe gehörenden Grundstücke.

Weiterhin bleiben von der Inanspruchnahme ausgeschlossen das anerkannte Saatgut und sonstiges Saatgut, soweit der Unternehmer zur Veräußerung dieses Saatgutes berechtigt ist (§ 8, § 10 Abs. 2, § 12 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über den Vertrieb mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatzwecken vom 12. Juli 1917 in der Fassung der Verordnungen vom 25. September und 27. Oktober 1917 — Reichs-Gesetzbl. S. 609, 863, 975 —) sowie die von der Reichsgesetzestelle zur Verarbeitung aus der eigenen Ernte des Unternehmers freigegebenen Getreidemengen.

§ 5.

Die nach § 4 im Anspruch genommenen Vorräte gehen mit der Aussonderung durch den Ausdruck in das Eigentum des Kommunalverbandes über, in dessen Bezirk sie sich befinden. Der Besitzer ist verpflichtet, die Vorräte bis zur Übernahme zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

§ 6.

Vorräte, die verheimlicht oder verschwiegen werden, sind gemäß § 70 der Reichsgesetzordnung ohne Zahlung einer Entschädigung für verlassen zu erklären.

§ 7.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Von den Vorschriften in § 1 kann auch die Reichsgesetzestelle (Verwaltungsabteilung) Ausnahmen zulassen.

§ 8.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dicker Strafe wird bestraft, wer der ihm nach § 5 obliegenden Verpflichtung zur Verwohnung und pfleglichen Behandlung zu widerhandelt.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, 24. November 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes.

von Waldborn.

Auf Grund von § 1 Abs. 2 dieser Verordnung wird bestimmt: Der Ausdruck und die Ablieferung der im § 1 Abs. 1 genannten Früchte ist spätestens bis zum 15. Januar 1918 zu beenden.

Die Kommunalverbände können diese Frist für ihren Bezirk verlängern, wenn die Beendigung des Ausdrucks und der Ablieferung bis zum 15. Januar 1918 auf unvorstellbare Schwierigkeiten stößt. Soll die Frist über den 31. Januar 1918 hinaus verlängert werden, so ist hierzu die Genehmigung des Ministeriums des Innern einzuholen.

Die Besitzer von Vorräten, die der Verpflichtung zum Ausdrucken und zur Ablieferung nicht rechtzeitig nachkommen, haben Zwangsmaßnahmen zu gewähren.

Die nach § 3 obiger Verordnung angeordnete Feststellung der beschlagnahmten Vorräte muß spätestens am 28. Januar 1918, in den Fällen, wo der Kommunalverband die Frist zum Ausdruck und zur Ablieferung verlängert hat, spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Frist beendet sein. Die Ausküsse für die Feststellung der beschlagnahmten Vorräte sind in ähnlicher Weise zu bilden wie bei den Ernteverhältnissen im Jahre 1917 (Anweisung für die Amtsbeamten und Städte vom 28. Juni 1917), unter Berücksichtigung jedoch der für die Zusammenfassung der Ausküsse mit Verordnung vom 24. Januar 1917, Nr. 130 II B 1 a, her vorgetragenen Gesichtspunkte.

Dresden, den 3. Dezember 1917.

5914

Ministerium des Innern.

betreffend.

Gemäß § 5 Abs. 1 der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über baumwollene Verbandstoffe vom 1. Dezember 1917 (Nr. 282 der Südlichen Staatszeitung vom 5. Dezember 1917) werden in Sachen die Bekleidungen für den beruflichen Bedarf von Händlern, Heilgehilfen, Gemeinde- u. Krankenschwestern, Zahnärzten u. w. an baumwollenen Verbandstoffen von den Bezirksräten gebührenfrei erliegt.

Die Bezirksräte, wie die staatlich angestellten Prüfungsbeamten der Apotheken werden auch die genaue Befolgung der Vorschriften der oben angeführten Bekanntmachung überwachen.

Bei der außerordentlichen Anknöpfung an baumwollene Verbandstoffen wird erneut die dauernde Sparfamilie mit allen Verbandstoffen zur Pflicht gemacht: gebrauchte Verbandstoffe sind möglichst oft wieder zu benutzen, soweit dies nach der Verordnung, die Abgabe, den Erwerb und die Wiederverwendung gebrauchter Verbandstoffe betreffend vom 22. September 1916 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 157) zulässig ist, im übrigen aber sind möglichst Papiergarn, Krepp-Papierbinden und Zellstoffwolle zu verwenden.

Dresden, den 3. Dezember 1917.

5915

Ministerium des Innern.

betreffend.

Öffentliche Auflösung
zur Meldung zwecks Eintragung in die Nachweisung der Hilfsdienstpflichtigen im
Stadtbezirk Naunhof.

Auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats vom 13. November 1917 werden die nachstehend aufgeführten Personen aufgefordert, soweit sie ihren Wohnort in Naunhof haben,

sich in der Zeit vom 7. Dezember bis zum 10. Dezember 1917 bei unserer Hilfsdienstmeldestelle in Naunhof Rathaus, Meldeamtzimmer persönlich zu melden, um die für die Eintragung in die Nachweisung der Hilfsdienstpflichtigen erforderlichen Angaben zu machen:

- alle männlichen Deutschen, die nach dem 31. März 1858 geboren sind und das siebzehnte Lebensjahr vollendet haben, soweit sie nicht:
 - zum aktiven Heere oder zur aktiven Marine gehören oder
 - auf Grund einer Reklamation vom Dienst im Heere oder in der Marine zurückgestellt sind,
- alle männlichen Angehörigen der österreich-ungarischen Monarchie, die nach dem 31. März 1858 geboren sind und das siebzehnte Lebensjahr vollendet haben, soweit sie im Gebiete des Deutschen Reichs ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und nicht zum aktiven Heere oder zur aktiven Marine gehören.

Nicht nochmals zu melden brauchen sich diejenigen Hilfsdienstpflichtigen, die sich bei der ersten Eintragung auf Grund der Verordnung vom 1. März 1917 oder aus Anlaß eines späteren Stellen- und Wohnungswechsels bei der von der Ortsbehörde ausgegebenen Stelle oder beim Einberufungsausschuß gemeldet haben und dies durch Vorlegung des abgestempelten Abreißstreifens der Meldekarre nachweisen können.

Von der persönlichen Meldung ist befreit, wer sich bis zum 10. Dezember 1917 schriftlich unter ordnungsmäßiger Ausfüllung der vorgeschriebenen Meldekarre meldet. Die schriftliche Meldung erfolgt durch Abgabe der ausgestellten Meldekarre bei der Hilfsdienstmeldestelle gegen Aushändigung der ausgestellten und gestempelten Meldebestätigung. Diese Bestätigung ist sorgfältig aufzubewahren.

Für die in öffentlichen oder privaten Anstalten (Strafanstalten, Besserungsanstalten, Heilanstalten usw.) mit Einschluß der geschlossenen Unterrichtsanstalten (Internale) untergebrachten Meldepflichtigen hat der Anstaltsleiter oder der von ihm dazu bestellte Vertreter die Meldung schriftlich unter ordnungsmäßiger Ausfüllung der vorgeschriebenen Meldekarre bis zum 10. Dezember durch Ablieferung bei unserer Hilfsdienstmeldestelle gegen Aushändigung der Meldebestätigung vorzunehmen. Auf Antrag eines Anstaltsleiters kann die für seinen Wohnort zuständige Amtsbehörde ihm gestatten, die Meldungen ganz oder teilweise auf Eltern zu erstatten.

Die Meldekarre nebst Umschlag für die schriftliche Meldung werden in unserer Hilfsdienstmeldestelle von heute an unentgeltlich ausgegeben. Dort sind auch gegen Zahlung von 10 Pf. für das Stück die Bekanntmachung über Mitteilung des Stellen- und Wohnungswechsels erhältlich, zu deren Aushang nach § 12 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 13. November 1917 jeder Arbeitgeber verpflichtet ist, der in seinem Betriebe Hilfsdienstpflichtige beschäftigt.

Wer die Meldung schuldhaft unterlädt, kann durch den Einberufungsausschuß mit einer Ordnungsstrafe bis zu 100 M. und, wenn die Geldstrafe nicht beizutragen ist, mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft werden.

Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 10000 M. wird bestraft, wer in einer Meldung wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Die gleiche Strafe trifft den Anstaltsleiter oder seinen Vertreter, der in einer Meldung wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, sowie den Meldepflichtigen selbst, der in einem solchen Fall dem Anstaltsleiter oder seinem Vertreter gegenüber falsche Angaben macht.

Naunhof, am 6. Dezember 1917.

Der Bürgermeister.

Städtische Sparkasse Naunhof.

Wegen des Rechnungsabschlusses bleibt die städtische Sparkasse für Einlagen und ungewöndigte Rückzahlungen vom

17. bis mit 31. Dezember 1917 geschlossen.

Einlagen auf neue Sparkassenbücher können auch während dieser Zeit bewilligt werden.

Hypothekenzinsen werden an jedem Wochentage angenommen.

Spareinlagen werden mit 3%, % verzinst.

Tägliche Verzinsung.

Naunhof, am 30. November 1917.

Die Sparkassenverwaltung.